Pflegebeiträge für nach Wien zuständige Kinder werden für nicht verwaiste Kinder, die bei ihren Eltern oder Verwandten untergebracht sind, dann bewilligt, wenn wegen Armut der Erhaltungspflichtigen für die Kinder ohne eine solche Unterstützung nicht ausreichend gesorgt werden kann.

Kinder dagegen, die gänzlich verwaist oder verlassen sind, die von ihren Eltern oder Verwandten auch mit einem Pflegebeitrag nicht erhalten werden können, oder die ihnen aus gesetzlichen Gründen abgenommen werden müssen und in einer geeigneten Anstalt keine Aufnahme finden können, werden auf Kosten der Gemeinde Wien bei entsprechenden Pflegeeltern gegen Gewährung eines Pflegegeldes untergebracht.

Pflegebeiträge und Pflegegelder werden nicht schablonenmäßig, sondern dem Einzelfall angepaßt und nur auf die Dauer der voraussichtlichen Unterstützungsbedürftigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 14. Lebensjahre bewilligt. Darüber hinaus kann allerdings auch eine verlängerte Fürsorge der Gemeinde eintreten, und zwar bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, um dem bisher befürsorgten Kind die Möglichkeit zu geben, wirtschaftlich selbständig zu werden.

In einem gewissen Sinne gehört auch die Aufnahme in das städtische Obdachlosenheim zur offenen Fürsorge. Hier finden einerseits unterstands- und erwerbslose, aber arbeitsfähige Personen gegen Leistung einer entsprechenden Arbeit Aufnahme, andererseits können aber auch nur obdachlose Gemeindeangehörige auf vorübergehende Zeit aufgenommen werden. Kinder unter 14 Jahren sind aber von der Aufnahme in dieses Heim unbedingt ausgeschlossen; finden die Eltern Aufnahme, so werden die Kinder durch die städtische Kinderübernahmsstelle anderweitig untergebracht.

Uebergangsstellen zur geschlossenen Fürsorge.

Die städtische Kinderübernahmsstelle ist heute das einzige Eingangstor zur Fürsorge für alle Kinder, die der Familienhilfe entbehren und in Anstalten oder bei geeigneten

Pflegeparteien untergebracht werden müssen. Sie ist auch die Zentralevidenzstelle aller von der Gemeinde Wien außerhalb des Familienverbandes befürsorgten Kinder. Sie bildet damit die notwendige Spezialergänzung des Zentralfürsorgekatasters des Wohlfahrtsamtes, der über alle jeweils aus öffentlichen Mitteln überhaupt unterstützten Personen Aufschluß gibt und mit dem privaten „Fürsorgenachweis" Hand in Hand arbeitet.

Ist die Kinderübernahmsstelle der Angelpunkt der Anstalts- und Pflegestellenfürsorge für Kinder, so ist die Aufnahmsstelle des Wiener Versorgungsheimes die einzige Durchgangsstelle für unheilbare und dauernd erwerbsunfähige Erwachsene, die der Anstaltspflege bedürfen. Die Unterbringung in Heilstätten besorgt gleichfalls geschlossen die Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige.

Anstaltsfürsorge.

Diesen administrativen Ausgangspunkten entspricht auch die Eingliederung der Fürsorgeanstalten der Gemeinde Wien. Es ist prinzipiell zwischen solchen für erwachsene Personen und solchen für Kinder zu unterscheiden. Nach Wien zuständige erwerbsunfähige Personen über 14 Jahre (Erwachsene), die sich außerhalb einer Anstalt auch mit dem höchsten Erhaltungsbeitrag nicht mehr fortbringen können, insbesondere unheilbare Pflegebedürftige, denen die nötige Familienpflege fehlt, werden in die städtischen Versorgungsheime aufgenommen. Es können aber ausnahmsweise auch solche erwerbsunfähige Personen aufgenommen werden, für welche die Anstaltspflege das zweckmäßigste Fürsorgemittel ist.

Kinder dagegen werden im Falle ihrer Anstaltsbedürftigkeit oder bei Mangel entsprechender Pflegeparteien in den städtischen Waisenhäusern und Kinderheimen untergebracht.

Daneben bestehen noch als Sonderanstalten eigene Erziehungsheime für schwer erziehbare Kinder und